

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE TELFES IM STUBAI

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat mit Beschluss vom 15.11.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen (*zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 19.11.2019 – Gebühren- bzw. Indexanpassung – § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2*):

§ 1

- 1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten sowie der Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
Nachträglich erbaute Garagen sind als Zubau zu behandeln, gleichgültig, ob der Zubau an das bestehende Gebäude angebaut wird oder frei auf dem Grundstück steht.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlageteile.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Bau-masse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.
Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbaute Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,70 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % MwSt. (ab 1.1.2020).
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 8,00 inkl. 10 % MwSt. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt:
 - € 2,23 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt.
(vom Ablesezeitraum Herbst 2019 bis Herbst 2020)
 - € 2,30 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt.
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2020)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).

- 4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 184 BAO).
- 5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge für Trinkwasser von der Kanalgebühr befreit.
- 6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Gartenspritzen oder Blumengießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen. Bei Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen wird anstelle der 10 m³ jährlich eine Wassermenge von 1 m³ pro Wohnung abgezogen.
- 7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der jeweils geltenden Fassung, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
- 2) Die Kanalgebühr ist jährlich zu entrichten.
Der Wasserzähler wird jeweils in der 2. Septemberhälfte abgelesen.
- 3) Auf die Kanalbenützungsgebühr ist in den Monaten Feber, Mai und August eine Vorauszahlung in der Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
Die Vorauszahlung ist auf die Kanalbenützungsgebühr anzurechnen.

§ 9
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 bzw. zum nächstfolgenden Ablesetermin (§ 5 Abs. 2) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

§ 11
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Gebührenordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.
Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 15.11.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

Angeschlagen am: 22.11.2016

Abzunehmen am: 07.12.2016

Abgenommen am: 19.01.2017

Egon Maurberger